

INHALT

- S.02 | Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung**
Neue Ausbildungsverordnung für ReNoPat-Berufe verkündet
- S.03 | Kolloquium zum Erwachsenenschutz in Paris**
Am 15. Mai veranstaltete die französische Notarkammer anlässlich des neuen C.N.U.E.-Vorsorgeportals ein Kolloquium zum Erwachsenenschutz in Paris.
- S.03 | 14. Symposium im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs**
- S.04 | C.N.U.E. Fortbildungsseminare zur Europäischen Erbrechtsverordnung in Riga und Düsseldorf**
Im Rahmen der von der Kommission kofinanzierten Fortbildungsveranstaltungen des C.N.U.E. zur Erbrechtsverordnung fanden zwei Seminare in Riga (Lettland) und Düsseldorf statt.
- S.05 | Überarbeitung der Brüssel IIa-Verordnung**
Öffentliche Konsultation der EU-Kommission kündigt baldige Überarbeitung der Brüssel IIa-Verordnung an
- S.05 | Hospitationsprogramm**
18 Teilnehmer aus 11 Staaten lernten im Rahmen des diesjährigen Notarhospitationsprogramms das deutsche Notariatssystem kennen.
- S.06 | „Plan 2020“ des C.N.U.E.**
Der C.N.U.E. hat seine Leitlinien für die nächsten Jahre verabschiedet.
- S.06 | Neue Konsultationen der EU-Kommission im Gesellschaftsrecht**
Im Rahmen der Überarbeitung europäischer Legislativinstrumente macht die EU-Kommission vermehrt von Informationen aus öffentlichen Konsultationen Gebrauch.
- S.06 | Ablösung des EGVP-Clients der Justiz**
Justiz stellt den Betrieb des kostenfreien EGVP-Clients ein
- S.07 | Prüfungskampagne 2014/I erfolgreich abgeschlossen**
- S.08 | Die Notarkammer Kassel**

Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung

Neue Ausbildungsverordnung für ReNoPat-Berufe verkündet

Am 11. September 2014 wurde die ReNoPat-Ausbildungsverordnung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2014, S. 1490 ff.) verkündet. Die derzeit geltende ReNoPat-Ausbildungsverordnung wurde – bis auf eine Teilnovellierung im Jahre 1995 – seit 1987 nicht mehr überarbeitet. Da sich die Qualifikationsanforderungen an die ReNoPat-Berufe in den letzten Jahren wesentlich verändert haben, wurde eine Modernisierung der geltenden Verordnung insbesondere von der Anwaltschaft und den Arbeitnehmerverbänden als notwendig erachtet. In einem Sachverständigenverfahren, an dem Vertreter für alle vier Berufsausbildungen beteiligt waren, wurde die Verordnung entsprechend überarbeitet. Auch der Rahmenlehrplan für die Berufsschulen wurde durch die Kultusministerkonferenz an aktuelle Standards angepasst.

Die neue Ausbildungsverordnung

Die Inhalte, die nach der neuen Ausbildungsverordnung im Rahmen der betrieblichen Ausbildung vermittelt werden sollen, unterscheiden sich in großen Teilen nicht von den Inhalten, die in der geltenden Verordnung vorgesehen sind. Insbesondere im Hinblick auf die technischen Entwicklungen und die zunehmende Internationalisierung der Arbeit wurden jedoch vor allem der Bereich „Mandanten- und Beteiligtenbetreuung“ inklusive der „fachbezogenen Anwendung der englischen Sprache“, der „elektronische Rechtsverkehr“ und das „Europarecht“ in die Verordnung aufgenommen.

Es wird weiterhin eine Zwischen- und Abschlussprüfung geben. Die Zwischenprüfung findet am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres in den Prüfungsbereichen „Kommunikation und Büroorganisation“ und „Rechtsanwendung“ statt. Die Abschlussprüfung, die für jeden Ausbildungsberuf gesondert geregelt ist, setzt sich zukünftig aus fallbezogenen schriftlichen Aufgaben (insgesamt 360 Minuten) und einem fallbezogenen Fachgespräch (15 Minuten) im Bereich „Mandanten- und Beteiligtenbetreuung“ zusammen. Letzteres wird nunmehr lediglich mit 15 % gewichtet. Neu ist, dass im fallbezogenen Fachgespräch und im Prüfungsbereich „Rechtsanwendung“ die

Anwendung der englischen Sprache zu berücksichtigen ist.

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der neuen Verordnung bereits bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften der neuen Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und noch keine Zwischenprüfung abgelegt wurde. Die Regelung entspricht der Vorgabe des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung; sie wird bei allen neuen Ausbildungsverordnungen vorgesehen. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kommt es erfahrungsgemäß allerdings nur zu sehr wenigen Vertragsumschreibungen bei bestehenden Ausbildungsverhältnissen.

Der neue Rahmenlehrplan

Auch der Rahmenlehrplan, der durch die Länder nicht übernommen werden muss, sondern in eigene Lehrpläne umgesetzt werden kann, wurde durch die Kultusministerkonferenz neu gefasst.

Da es den Schulen aufgrund der demografischen Entwicklung ermöglicht werden soll, die Ausbildungsberufe zumindest teilweise gemeinsam zu beschulen, sieht der neue Rahmenlehrplan für das erste Lehrjahr und teilweise für das zweite Lehrjahr gemeinsame Lehrinhalte für alle vier Ausbildungsberufe vor. Eine Verpflichtung zur gemeinsamen Beschulung besteht allerdings nicht. Die Einrichtung von Fachklassen ist daher den Ländern weiterhin möglich.

Neu ist, dass der Rahmenlehrplan keine Unterrichtsfächer, sondern sog. Lernfelder vorsieht. Das Lernfeldkonzept wird bei allen neuen Rahmenlehrplänen angewandt. Bezüglich der vorgesehenen Lehrinhalte – insbesondere des ersten Lehrjahres – wurde seitens der Kultusministerkonferenz auf die flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten der Berufsschulen hingewiesen, einzelne Lernfelder zeitlich zu verkürzen. Die Zeitzuordnungen hätten lediglich Richtwertcharakter.

Umsetzungshilfen

Voraussichtlich im Frühjahr 2015 wird das Bundesinstitut für Berufsbildung im W. Bertelsmann Verlag sog. „Umsetzungshilfen“ für die ReNoPat-Ausbildungsberufe herausgeben, die in erster Linie die Ausbilder, aber auch die Berufsschulen und Prüfer bei der Gestaltung und Durchführung der Berufsausbildung unterstützen sollen.

Die Verordnung sowie der Rahmenlehrplan für die Berufsschulen treten am 1. August 2015 in Kraft.

Kolloquium zum Erwachsenenschutz in Paris

Am 15. Mai veranstaltete die französische Notarkammer anlässlich des neuen C.N.U.E.-Vorsorgeportals ein Kolloquium zum Erwachsenenschutz in Paris.

Das neue Vorsorgeportal des C.N.U.E. (www.vorsorge-europa.eu, BNotK-Intern 2014/2, S. 3) gab den Anstoß zu einem internationalen Kolloquium unter dem Namen „Mobilité et protection des personnes vulnérables en Europe“, welches von der französischen Notarkammer (CSN) in Paris ausgerichtet wurde und sich an Rechtspraktiker aber auch an nationale und europäische Politiker richtete. Professor Cyril *Nourissat* (Universität Lyon III) führte mit den international-privatrechtlichen Aspekten in das Thema ein und brachte den Teilnehmern das Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen vom 13. Januar 2000 näher, welches einen zentralen Punkt des Kolloquiums darstellen sollte. Ausgehend von den dort enthaltenen Kollisionsregeln wurden die zentralen Instrumente und Systematik des Erwachsenenschutzes in Frankreich (Prof. David *Noguéro*, Université Paris Descartes), Österreich (Notariatskandidatin Claire *Hopmeier*) und Deutschland (Notarassessor Christian *Schall*, Bundesnotarkammer) detailliert vorgestellt. Auch die Behandlung internationaler Fälle zum Erwachsenenschutz durch die nationalen Gerichte wurde thematisiert (Anne *Regent*, Vizepräsidentin des Tribunal de grande instance de Lille). Schließlich wurden die EU-Mitgliedstaaten dazu aufgerufen, das Haager Übereinkommen zu ratifizieren; ein unionsrechtliches Instrument sei angesichts des umfassenden Schutzes des Haager Übereinkommens nicht notwendig (Patrizia *De Luca*, EU-Kommission). Das Übereinkommen wurde bislang lediglich von sieben Mitgliedstaaten der EU ratifiziert. Das C.N.U.E.-Vorsorgeportal soll nun helfen, die Vorteile des Erwachsenenschutzes und des Haager Übereinkommens einer größeren Öffentlichkeit zugänglich und die einzelnen Mitgliedstaaten auf gute Regelungsbeispiele anderer Mitgliedstaaten aufmerksam zu machen. Ein weiteres Seminar zu den internationalen und kollisionsrechtlichen Problemen des Erwachsenenschutzes wird am 17. November in Bonn unter der Leitung des Rheinischen Instituts für Notarrecht stattfinden.

14. Symposium im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs

Am 1. und 2. September 2014 fand in Leipzig das 14. Symposium im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs zum Thema „Grundstücksrechte und Grundbuch-



Teilnehmer des Symposiums
© Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

recht in einer modernen Wirtschaft“ statt.

Nach der Eröffnung durch den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko *Maas*, den Minister des Rechtsamts beim Staatsrat der Volksrepublik China, Seine Exzellenz Song *Dahan* und den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Volksrepublik China, Seine Exzellenz Michael *Clauß*, führten drei Redner mit Impulsreferaten in die Themen der drei Arbeitsgruppen ein. Zum Thema „Grundstücksrechte in einer modernen Wirtschaft“ sprach der Präsident der Rechtsanwaltskammer Oldenburg und das Mitglied des Präsidiums der Notarkammer Oldenburg, Rechtsanwalt und Notar Fritz *Graf*, sowie als chinesischer Referent Sun *Xianzhong*, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften. Das Thema „Errichtung eines einheitlichen Systems für die Registrierung von Immobilien“ beleuchteten aus deutscher Perspektive Diplom-Rechtspfleger (FH) Oliver *Weber*, Dozent an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege, und aus chinesischer Perspektive Wang *Shouzhi*, Generaldirektor der Abteilung für Recht und Politik im Ministerium für Land und Ressourcen der Volksrepublik China. Schließlich sprach zur Rolle der Notare bei Grundstücksgeschäften und der Registrierung von Grundstücksrechten der Vizepräsident der Bundesnotarkammer, Notar Justizrat Richard *Bock*, und als chinesische Referentin Liu *Yitong*, Vize-Professorin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Pädagogischen Universität Peking.

Anschließend begannen die Arbeitsgruppensitzungen. Als deutsche Moderatorin für die Arbeitsgruppe 3 hatte sich dankenswerterweise Dr. Katrin *Brose-Preuß*, Notarin in Zossen und Beisitzende Richterin beim Bundesgerichtshof im Senat für Notarsachen, bereit erklärt. In den Arbeitsgruppen wurde im Geiste des Rechtsstaatsdialogs offen und interessiert diskutiert und sich über die Wesensmerkmale des jeweils anderen Rechtssystems ausgetauscht. Die chinesische Seite nahm wertvolle Anregungen aus den Bereichen des Erbbaurechts, der Grundpfandrechte und der Rolle der Notare im Grundstücksverkehr mit.

Am Abend des 1. September gab der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko *Maas*, im Festsaal des Bundesverwaltungsgerichts einen offiziellen Empfang, bei dem die tagsüber erarbeiteten Ergebnisse der Arbeitsgruppen sowie die deutsch-chinesischen Beziehungen weiter vertieft wurden.

Am Nachmittag des 2. September berichteten die Moderatorinnen und Moderatoren im Rahmen einer Abschlussveranstaltung aus den Arbeitsgruppen. Die Leiterin der Abteilung Rechtspflege im Bundesministerium der Justiz und für

Verbraucherschutz, Ministerialdirektorin Marie Luise Graf Schlicker, fasste die Berichte als „glühende Plädoyers für die Tätigkeit der Notare im Grundstücksverkehr“ zusammen. Die wichtige Rolle der Notare betonten in ihren Schlussreden auch seine Exzellenz Song Dahan, Minister des Rechtsamts beim Staatsrat der Volksrepublik China, und der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz.

Das auch von der Bundesnotarkammer mitgestaltete Symposium wäre nicht so erfolgreich verlaufen, wenn sich nicht zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aus der Praxis bereit erklärt hätten, sich für ihren Berufsstand und den Rechtsstaatsdialog mit China zu engagieren. Ihnen sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

C.N.U.E. Fortbildungsseminare zur Europäischen Erbrechtsverordnung in Riga und Düsseldorf

Im Rahmen der von der Kommission kofinanzierten Fortbildungsveranstaltungen des C.N.U.E. zur Erbrechtsverordnung fanden zwei Seminare in Riga (Lettland) und Düsseldorf statt.

Das Seminar in Riga

Das Seminar in Riga am 9. Mai 2014 war die einzige Veranstaltung zur Erbrechtsverordnung in den baltischen Staaten aus dem Fortbildungsprogramm „Notare für Europa – Europa für Notare“ des C.N.U.E. Die Fortbildung, welche von der lettischen Kammer in Kooperation mit den beiden anderen baltischen Kammern sowie der österreichischen Notarkammer und der Bundesnotarkammer organisiert wurde, beleuchtete die Erbrechtsverordnung unter dem Titel „Die EU-Verordnung 650/2012: eine neue Perspektive für grenzüberschreitende Erbrechtsfälle in Europa“.



Präsident der Bundesnotarkammer Dr. Timm Starke mit den Teilnehmern des Seminars in Riga

Die Veranstaltung, welche in zwei große Blöcke geteilt war, wurde simultan in fünf Sprachen übersetzt (Englisch, Est-

nisch, Deutsch, Lettisch und Litauisch). Nach den Grußworten durch Dr. Daniels Sédar Senghor (Präsident der U.I.N.L.) und Clarisse Martin (Generalsekretärin des C.N.U.E.) führte Eduards Virko (Notar in Riga) in die Erbrechtsverordnung ein. Im Anschluss daran erläuterte Christoph Dorsel (Notar in Bonn) das Europäische Nachlasszeugnis. Ilze Metuzale (Notarin in Riga) stellte danach die Besonderheiten der baltischen Nachlassrechte dar und Dr. Christoph Beer (Notar in Wien) befasste sich in seinem Vortrag mit den Auswirkungen der neuen Verordnung auf das nationale Erbrecht.

Im zweiten Teil wurden im Rahmen von zwei Podiumsdiskussionen, an denen jeweils ein nationaler Experte jeder ausrichtenden Notarkammer (für die Bundesnotarkammer Präsident Dr. Timm Starke sowie Notarassessor Christian Schall) teilnahm, mehrere praktische Fälle erörtert. Die von Alexander Winkler (Notar in Wien) und Dr. Christoph Döbereiner (Notar in München) geleiteten Podien befassten sich dabei insbesondere mit den Fragen der Rechtswahl in letztwilligen Verfügungen, dem Pflichtteilsrecht, dem Verhältnis zu Drittstaaten im Sinne der Erbrechtsverordnung sowie dem Nachlasszeugnis.

Die Materialien sowie Videos der Veranstaltung sind unter <http://www.notaries-of-europe.eu/services/services-for-notaries/training/2014-05-09-riga> erhältlich.

Das Seminar in Düsseldorf

Die Düsseldorfer Veranstaltung vom 13. Juni 2014 stellte das vorerst letzte der Erbrechtsverordnung gewidmete Seminar des C.N.U.E. Fortbildungsprogramms „Europa für Notare, Notare für Europa“ dar.

Während das erste Fortbildungsseminar dieser Reihe in Deutschland in Berlin gemeinsam von der Bundesnotarkammer, der polnischen Kammer und dem DAI ausgerichtet wurde (siehe BNotK-Intern 2013/1 S. 4f.), war beim zweiten Seminar die niederländische Notarkammer der internationale Kooperationspartner. Die Abschlussveranstaltung zu dieser Seminarreihe, bei der viele der namhaften Sprecher der einzelnen Seminare teilnehmen werden und die neben dem Erbrecht auch weitere notarrelevante europäische Themen streifen wird, findet am 6. November in Paris statt. Die Konferenzsprache wird neben Französisch und Englisch auch Deutsch sein. Weitere Informationen zu dieser kostenfreien Veranstaltung können unter <http://www.notaries-of-europe.eu/index.php?pageID=8502> abgerufen werden. Die sehr erfolgreiche Fortbildungsreihe wird im kommenden Jahr voraussichtlich mit veränderten Schwerpunktbereichen fortgeführt werden.

Im Fokus der Veranstaltung in Düsseldorf standen die Erbrechtsverordnung und ihre Folgen für die notarielle Praxis. Der Aufbau der Veranstaltung, die in niederländischer und deutscher Sprache stattfand, orientierte sich an zwei praktischen Fällen, die mit ihren Abwandlungen immer wieder auch als Diskussionsgrundlage für die knapp 80 Kollegen dienten. Neben den Fallstudien wurden in Referaten, deren schriftliche Fassung den Tagungsteilnehmern in Form des in Deutsch und Niederländisch erhältlichen Tagungsbandes zur Verfügung stand, wesentliche Punkte der Erbrechtsverordnung beleuchtet. Eine rechtspolitische Einführung in das Thema gab der Berichterstatter zur Erbrechtsverordnung im Europäischen Parlament, Kurt Lechner, MdEP a. D. Er ging in seinem Beitrag insbeson-



Kurt Lechner, MdEP a. D.

dere auf die Entstehungsgeschichte und das Gesetzgebungsverfahren auch anhand zahlreicher Anekdoten ein. Dr. Jan-Ger Knot von der Universität Groningen (NL) gab im Anschluss einen Überblick über den Inhalt der Verordnung. Die drei folgenden Beiträge befassten sich dann mit spezifischen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Verordnung. Zunächst stellte Dr. Christoph Döbereiner (Notar in München) die bestehenden Möglichkeiten im Zusammenhang mit Testamenten und Erbverträgen, insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtswahl sowie von Gestaltungen im Bereich des Pflichtteilsrechts, dar. Ihm folgte Dr. Christoph Dorsel (Notar in Bonn), der das Europäische Nachlasszeugnis und die mit der Erbauseinandersetzung zusammenhängenden Fragen näher erläuterte. Den Abschluss bildete der Vortrag von Christian Hertel (Notar in Weilheim i. OB), der das Zusammenspiel der Erbrechtsverordnung mit dem Güterrecht unter Berücksichtigung der Kommissionsvorschläge zur Vereinheitlichung des Güterkollisionsrechts beleuchtete und insbesondere auch auf die Probleme der fehlenden Harmonisierung des Kollisionsrechts in diesem Bereich hinwies.

Bei den zwischen den Referaten eingeplanten Diskussionsrunden fand, auch dank der Moderation durch Dr. Norbert Frenz (Notar in Kempen), stets ein reger Austausch über die Anwendung der Verordnung, insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Erbrechte statt. Das gesamte Seminar wurde aufgezeichnet und wird in Kürze auch online unter <http://www.notaries-of-europe.eu/services/services-for-notaries/training/2014-06-dusseldorf> erhältlich sein.

Überarbeitung der Brüssel IIa-Verordnung

Öffentliche Konsultation der EU-Kommission kündigt baldige Überarbeitung der Brüssel IIa-Verordnung an

Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (sog. „Brüssel IIa-Verordnung“) unterliegt der regelmäßigen Überprüfung durch die Kommission, um einen gegebenenfalls bestehenden Änderungsbedarf festzustellen. Hierzu führte die Kommission bis zum 18. Juli 2014 eine öffentliche Konsultation durch, an der sich auch die Bundesnotarkammer beteiligt hat. Aus den Fragestellungen lässt sich bereits heute erkennen, welche Änderungen der Verordnung die Kommission anstrebt. Zum einen sollen die Regelungen über die ge-

richtliche Zuständigkeit für Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und die Ungültigerklärung einer Ehe zukünftig die Möglichkeit eines „Wettlaufs zum Gericht“ und damit ein *forum shopping* unterbinden. Zusätzlich soll den Parteien voraussichtlich die Wahl des Gerichtsstandes erlaubt werden. Da die Wahl des Gerichtsstandes aufgrund fehlender vollständiger Harmonisierung des Kollisionsrechts im Bereich der Entscheidungen in Ehesachen – die Rom III-Verordnung wurde im Wege der verstärkten Zusammenarbeit nur von einigen EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet – bereits Auswirkungen auf das anwendbare Recht haben kann, sollte eine eingehende Beratung der Eheleute vor der Gerichtsstandswahl sichergestellt werden. Darüber hinaus sollte die anstehende Revision vor allem zur textlichen Abrundung und zur Abstimmung mit anderen EU-Legislativinstrumenten dienen. Nach Auffassung der Kommission, die sie in ihrem bereits am 15. April veröffentlichten Bericht mitteilte, stellt die Brüssel IIa-Verordnung ein gut funktionierendes Instrument dar, das dem Bürger deutlichen Nutzen bringt.

Hospitationsprogramm

18 Teilnehmer aus 11 Staaten lernten im Rahmen des diesjährigen Notarhospitationsprogramms das deutsche Notariatsystem kennen.

In der Zeit vom 11. bis 28. Mai 2014 nahmen 18 Hospitanten aus elf Staaten (Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn) am 15. multilateralen Notarhospitationsprogramm teil.

Das von der Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit der IRZ-Stiftung seit 2000 jährlich organisierte Hospitationsprogramm wendet sich an deutschsprachige Notare und Notaranwärter aus ost- und südosteuropäischen Staaten sowie der Türkei, die nach einem zentralen Einführungslehrgang in Bonn für eine Woche Einblicke in die deutsche Notariatspraxis bei einem Gastnotar erhalten. Die Bundesnotarkammer bedankt sich bei allen Notaren, die diesen Austausch – vielfach zum wiederholten Male – ermöglicht und unterstützt haben.

Die Bundesnotarkammer hofft auch für das kommende Jahr auf zahlreiche Meldungen von interessierten Gastnotaren, die den Hospitanten neben einem Einblick in die Praxis vor-



Teilnehmer des Hospitationsprogramms mit Notarassessor Christian Schall, Bundesnotarkammer

zugweise auch eine Unterkunft bieten können. Die nächste Hospitationsphase in den Notariaten ist zwischen dem 14. und 21. Juni 2015 vorgesehen. Weitere Einzelheiten über das Hospitationsprogramm 2015 werden in Kürze durch ein Rundschreiben der Bundesnotarkammer bekannt gegeben.

„Plan 2020“ des C.N.U.E.

Der C.N.U.E. hat seine Leitlinien für die nächsten Jahre verabschiedet.

Auf der letzten Generalversammlung in Antwerpen hat der C.N.U.E. den sog. „Plan 2020“ verabschiedet. Diese öffentliche Agenda soll den künftigen Beitrag der Notare in der Europäischen Union bei den Europäischen Entscheidungsträgern in den Fokus rücken und so darauf aufmerksam machen, dass Notare einen wichtigen Beitrag für die Bürger in Europa leisten. Zudem greift das Dokument aus notarieller Sicht wichtige Themen für die nächsten Jahre auf. Im „Plan 2020“ finden sich unter anderem die Vorsorge für schutzbedürftige Erwachsene, die Förderung nach einem einheitlichen Kollisionsrecht im Familien- und Personenstandsrecht, die Fortführung des multinationalen Fortbildungsprogramms und das Angebot des europäischen Notariats, Justiz und Verwaltungsbehörden weiter zu unterstützen.

Neue Konsultationen der EU-Kommission im Gesellschaftsrecht

Im Rahmen der Überarbeitung europäischer Legislativinstrumente macht die EU-Kommission vermehrt von Informationen aus öffentlichen Konsultationen Gebrauch.

Derzeit führt die EU-Kommission zwei notarrelevante Konsultationen zum Gesellschaftsrecht durch. Die erste widmet sich der Überarbeitung des Small Business Acts. Der Small Business Act wurde im Juni 2008 angenommen und spiegelt den politischen Willen der Kommission wider, die zentrale Rolle des Mittelstandes für die Europäische Wirtschaft anzuerkennen und zum ersten Mal in einem abgestimmten Rahmen für die EU und ihre Mitgliedstaaten festzuschreiben. Gegenstand der Revision sind unter anderem die Kosten und die Dauer der Gründung und Registrierung von kleinen Unternehmen sowie der hierzu nötige Aufwand. Weitere Hintergrundinformationen zum Small Business Act und der Konsultation finden sich unter: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/small-business-act/public-consultation-sba/index_en.htm. Die Teilnahme, die auch Notare offensteht, ist bis zum 15. Dezember möglich.

In einer weiteren öffentlichen Konsultation, die unter

http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2014/cross-border-mergers-divisions/index_de.htm aufgerufen werden kann, widmet sich die EU-Kommission der grenzüberschreitenden Verschmelzung und Spaltung und erhofft sich nähere Informationen aus der Praxis zum Funktionieren der Richtlinie 2005/56/EG, die die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften betrifft.

Ablösung des EGVP-Clients der Justiz

Justiz stellt den Betrieb des kostenfreien EGVP-Clients ein

Zum 31. Dezember 2015 hat die Justiz den EGVP-Client, den Notare zur elektronischen Einreichung von Anmeldungen zum Handelsregister bundesweit und zur sicheren Übertragung von Anträgen zum Grundbuchamt in den Bundesländern Sachsen, Baden-Württemberg sowie Schleswig-Holstein verwenden, gekündigt (siehe dazu auch <http://www.egvp.de>). Hintergrund ist das Gesetz zur Förderung des Elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, welches jedenfalls für den Rechtsanwalt ab dem 1. Januar 2016 mit dem von der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verfügung zu stellenden besonderen elektronischen Anwaltspostfach (§§ 130a ZPO, 31b BRAO) eine alternative Einreichmöglichkeit schafft. Die Justiz hat dies zum Anlass genommen, von den rechtsberatenden Berufen insgesamt – auch den Notaren – zu verlangen, sich um die notwendigen Einrichtungen für die sichere Gerichtskommunikation auf Basis von EGVP zu kümmern.

XNotar mit integriertem EGVP

Da auch der künftige sogenannte Bürgerclient der Justiz von Notaren aufgrund von Funktionalitätseinschränkungen nicht verwendet werden kann, ist das soeben fertig gestellte und sich in der Version 3.5.50 im Pilotbetrieb bei einigen hundert Notaren befindliche Programm XNotar um die erforderlichen Funktionen zum Versenden und Empfangen von EGVP-Nachrichten erweitert worden. Die besonders einfache Handhabung beim Versand von fertig gestellten und signierten Handelsregisteranmeldungen und/oder elektronischen Grundbuchanträgen zeigt sich beispielsweise darin, dass anstelle des Buttons „Übergabe an EGVP“ nach Sichten und Signieren durch den Notar nunmehr der Button in „Absenden“ umbenannt wurde. Mit „Absenden“ kann die Anmeldung oder der Grundbuchantrag nunmehr ohne weiteren Zwischenschritt an das Gericht elektronisch übermittelt werden.

Aber auch eingehende Nachrichten, wie zum Beispiel Eintragungsnachrichten oder Zwischenverfügungen, können empfangen sowie dem entsprechenden Vorgang zur Nachvollziehbarkeit zugeordnet werden. Versand und Empfang können dabei vom Notar oder von den Notariatsmitarbeitern veranlasst werden, was sich XNotar durch eine entsprechende Voreinstellung merkt. Das bisherige EGVP-Postfach auf dem

Server der Justiz bleibt hierbei zunächst erhalten. Hiermit ist sichergestellt, dass durch die Umstellung auf den XNotar-EGVP-Client keine Nachrichten verloren gehen.

Das Flächenupdate mit der XNotar-EGVP Version (3.5.xx) wird voraussichtlich gegen Ende 2014 erfolgen. Soweit Notare bereits jetzt Interesse an der Teilnahme am Pilotbetrieb haben, kann über die Einstellungen in XNotar im Bereich Notar - Allgemein das Häkchen bei „Auch auf Pilot-Versionen aktualisieren“ gesetzt werden. Dem Nutzer wird dann beim nächsten Start an allen Rechnern mit XNotar das entsprechende Update angeboten. Eine Anleitung zur Umstellung des EGVP auf XNotar-EGVP ist für Notare unter http://elrv.info/_downloads/software/XNotar-Administration-3-5.pdf abrufbar. Die Übernahme der Einstellungen des EGVP-Kontos wird nach dem Update auf die Version 3.5 automatisiert beim ersten Start von XNotar angeboten.

Wichtiger Hinweis: XNotar-EGVP funktioniert nur an Rechnern, die im NotarNetz sind oder über eine Registerbox Zugang zu den zentralen Systemen der Bundesnotarkammer haben. Es läuft also auf allen Rechnern, mit denen ein Zugang zum Zentralen Testamentsregister und zum Notarportal möglich ist. Damit geht mit dem Komfortgewinn auch ein Mehr an Sicherheit einher.

Neuerungen der XNotar-EGVP Version 3.5

Neben der neuen Nachrichtenfunktion beinhaltet XNotar 3.5 weitere Verbesserungen und Fehlerbehebungen. Beispielsweise wurde ein neuer Anmeldefall für die Errichtung einer GmbH mit Musterprotokoll geschaffen, um die Erfassung entsprechender Vorgänge zu vereinfachen. Außerdem wurde der Elektronische Rechtsverkehr in Grundbuchsachen mit (zusätzlichen) vereinfachten Erfassungsmasken speziell für Schleswig-Holstein umgesetzt.

Postfachumzug in 2015

Erst in einem weiteren späteren Schritt werden auch alle noch bis ins Jahr 2015 auf dem Justiz-Server geführten EGVP-Postfächer, auf die dann mit XNotar-EGVP oder bis Ende 2015 auch noch mit dem EGVP-Client zugegriffen werden kann, auf einen von der Bundesnotarkammer betriebenen eigenen Server umgezogen. Auch dabei wird sichergestellt sein, dass keine eingehenden Nachrichten verloren gehen. Spätestens im Zuge der Vorbereitung dieses Postfachumzugs muss die Angabe des verbindlichen EGVP-Postfachs jedes Notars im Notarportal unter <https://portal.bnotk.de> und dort im Reiter „Eigene Daten“ - EGVP-ID aktuell und richtig hinterlegt sein. Soweit hier ein nicht erreichbares oder – wie bei etwa 20% aller Notare – leider gar kein EGVP-Postfach im Portal hinterlegt ist, werden die betroffenen Kollegen durch die NotarNet GmbH angesprochen. Um die EGVP-ID proaktiv zu ermitteln und im Notarportal zu hinterlegen, kann der nachstehenden Anleitung gefolgt werden: http://www.elrv.info/_downloads/notarverzeichnis/Eintrag_Govello-ID_NP.pdf.

XNotar-Bestellung oder Aufrüstung der Notarsoftware?

Soweit Notare XNotar bisher nicht verwenden, kann dies mit Ablauf des Jahres 2015 erforderlich werden, wenn bisher der

von der Justiz kostenfrei zur Verfügung gestellte EGVP-Client im Notariat für die sichere Kommunikation mit der Justiz verwendet wurde. XNotar kann über die NotarNet GmbH zum unveränderten Jahrespreis von 250,00 € zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer von Notaren bezogen werden (<http://www.elrv.info/de/software/bestellung-und-preise.php>).

Für Notare, die ein Softwareprogramm verwenden, welches einen eigenen EGVP-Client beinhaltet, wird die Bundesnotarkammer nach Vornahme des vorstehend beschriebenen Postfachumzugs auf einen eigenen Server die erforderlichen Schnittstellen zur Verfügung stellen, um solchen sogenannten Drittprogrammen den Zugang zum Postfach zu ermöglichen. Dadurch wird sichergestellt, dass bisherige integrierte Notarsoftwarelösungen weiterhin funktionieren. Diesbezüglich wird sich die NotarNet GmbH mit den entsprechenden Herstellern demnächst in Verbindung setzen.

Allgemeine Informationen zu XNotar finden Sie unter <http://www.notarnet.de>.

PRÜFUNGSAMT FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG — BEI DER BUNDESNOTARKAMMER —

Prüfungskampagne 2014/I erfolgreich abgeschlossen

Die erste notarielle Fachprüfung des Jahres 2014, die im März 2014 mit der schriftlichen Prüfung begonnen hatte, konnte in der Zwischenzeit erfolgreich abgeschlossen werden.

Die mündlichen Prüfungen fanden am 22. und 23. August sowie am 5. und 6. September 2014 an verschiedenen Orten im Bereich des Anwaltsnotariats statt. Insgesamt 147 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Prüfung in diesem Durchgang bestanden. Es war bereits die achte Prüfungskampagne seit der Einrichtung des Prüfungsamtes zum Jahresbeginn 2010. Eine detaillierte Statistik des Prüfungstermins 2014/I wird in der nächsten Ausgabe von BNotK-Intern veröffentlicht.

Für den zweiten Prüfungsdurchgang des Jahres 2014 (2014/II) haben sich bis zum Ablauf der Antragsfrist am 28. Juli 2014 insgesamt 239 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – so viele wie noch nie – angemeldet. Die vier Aufsichtsarbeiten wurden vom 22. bis 26. September 2014 an fünf verschiedenen Orten (Berlin, Celle, Frankfurt am Main, Hamm und Oldenburg) geschrieben. Die mündlichen Prüfungen des Termins 2014/II finden voraussichtlich im Februar und März 2015 statt.

Die Termine für die schriftliche Prüfung des Prüfungsdurchgangs 2015/I werden im Oktober 2014 in der Deutschen Notar-Zeitschrift und auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamtbnotk.de) bekannt gegeben.

Die Notarkammer Kassel

Dass an dieser Stelle über die Notarkammer Kassel berichtet werden kann, ist einer historischen Besonderheit zu verdanken.



Geschichte

Gab es bis zum Zweiten Weltkrieg noch das Oberlandesgericht Kassel als eines von drei Oberlandesgerichten in Hessen, blieb mit Wirkung ab dem 23. Mai 1946 für ganz Hessen nur noch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main erhalten. Das ehemalige Oberlandesgericht Kassel wurde lediglich noch als unselbständige Zweigstelle fortgeführt.

Trotzdem bildete das Land Hessen in der „Verordnung über die Bildung von Notarkammern“ vom 29. März 1961 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 65 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 BNotO und Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts die Notarkammer Frankfurt am Main und die Notarkammer Kassel. Die Notarkammer Kassel hat sich daher am 29. April 1961 konstituiert, sich eine Satzung gegeben und einen Vorstand gewählt.

Ob die Bildung mehrerer Notarkammern in einem Oberlandesgerichtsbezirk zulässig ist, war lange Zeit umstritten. Einerseits wurde die Auffassung vertreten, § 65 Absatz 1 BNotO ließe dies nicht zu und die Bildung mehrerer Kammern könne lediglich durch das Gewohnheitsrecht getragen werden. Andererseits wurde die Meinung vertreten, dass § 65 Absatz 1 BNotO sehr wohl die Bildung mehrerer Kammern erlaube und das Gewohnheitsrecht im betreffenden Zeitraum noch gar nicht bestanden habe.

Der ehemalige Präsident der Notarkammer Kassel Herr Rechtsanwalt und Notar a. D. Paul *Wagner* (1981 - 1997), der leider zwischenzeitlich verstorben ist, hat zu der Bildung der Notarkammer Kassel einen interessanten und lesenswerten Aufsatz „Besteht die Notarkammer Kassel ‘contra legem’?“ in der DNotZ 12/95 veröffentlicht.

Eine gesetzliche Regelung zum Bestehen der Notarkammer Kassel neben der Notarkammer Frankfurt am Main erfolgte schließlich durch das Inkrafttreten der Änderung der Bundesnotarordnung am 8. September 1998 und die damit verbundene Einfügung des § 117 a BNotO.

Man kann also die Notarkammer Kassel als eine sehr „junge“ Notarkammer mit langjähriger Tätigkeit bezeichnen.

Organisation

Im Jahr 1998 gehörten der Notarkammer Kassel noch 307 Mitglieder an.

Zwischenzeitlich hat sich die Zahl auf aktuell 175 reduziert. Hiervon haben 97 Mitglieder ihren Amtssitz im Landgerichtsbezirk Kassel, 40 im Landgerichtsbezirk Fulda und 38 im Landgerichtsbezirk Marburg. Im Hinblick auf das in Hessen bestehende Anwaltsnotariat sind diese Mitglieder zugleich auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Präsident der Kammer ist seit 1997 Herr Rechtsanwalt und Notar *Wolf Nottelmann*. Weitere Mitglieder des Präsidiums sind Herr Rechtsanwalt und Notar *Roland Zappek* (Vizepräsident), Herr Rechtsanwalt und Notar *Axel Keuneke* (Schriftführer) und Herr Rechtsanwalt und Notar *Dr. Stephan Ramb* (Schatzmeister). Weitere Vorstandsmitglieder des insgesamt aus 9 Mitgliedern bestehenden Vorstandes der Notarkammer Kassel sind Herr Rechtsanwalt und Notar *Karl Herbert Cobnen*, Herr Rechtsanwalt und Notar *Hans-Jürgen Dworazik*, Herr Rechtsanwalt und Notar *Gunthard Koch*, Herr Rechtsanwalt und Notar *Lothar Reuber* und Herr Rechtsanwalt und Notar *Dr. Dietmar Ricke*.



Präsident der Notarkammer Kassel
Wolf Nottelmann

Der Vorstand wird in seiner Arbeit von der Geschäftsführerin Frau Rechtsanwältin *Silvia Morancho-Drastik* und den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle unterhält die Notarkammer Kassel zusammen mit der Rechtsanwaltskammer Kassel in einem sehr schön restaurierten Haus aus der Gründerzeit, welches zentral in der Innenstadt Kassels gelegen ist.

Tätigkeiten

Auch wenn die Notarkammer Kassel eine vergleichsweise „kleine“ Notarkammer ist, unterscheidet sich ihr Aufgaben- und Pflichtenkreis natürlich nicht von dem der größeren Kammern. Die Arbeit verteilt sich nur auf wenige Schultern.

Neben enger Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Landgerichte Kassel, Marburg und Fulda besteht weiterhin auf Landesebene eine gute Zusammenarbeit mit dem Hessischen Justizministerium und der Notarkammer Frankfurt am Main sowie auch den beiden hessischen Rechtsanwaltskammern, was sich zum Beispiel in den regelmäßig stattfindenden Treffen zum gemeinsamen Erfahrungs- und Meinungsaustausch widerspiegelt.

Ferner will der Vorstand für die Kammermitglieder ein kompetenter Ansprechpartner sein und von den Kammermitgliedern nicht nur einmal im Jahr über die Beitragsrechnung wahrgenommen werden. Aus diesem Grund werden zum Beispiel die Kammermitglieder per Mail über wichtige Themen umgehend informiert und in Zusammenarbeit mit dem DAI Fachinstitut für Notare werden jährlich 4 Fortbildungsveranstaltungen in Kassel, d. h. ortsnah, angeboten. Darüber hinaus ist für das nächste Jahr geplant, die elektronische Akte einzuführen, um letztlich im Sinne der Kammermitglieder Verwaltungsabläufe zu optimieren.

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK INTERN